

# **Richtlinien der Stadt Freiberg am Neckar über das Ganztagesbetreuungsangebot an der Kasteneckschule**

## **§ 1 Betreuungszeit**

An der Kasteneckschule in Freiberg a.N. gibt es ein Ganztagesbetreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungszeit ist während der Schulzeit täglich von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr.

## **§ 2 Betreuungsinhalt**

Im Rahmen des Betreuungsangebots werden ein gemeinsames Mittagessen, eine Hausaufgabenbetreuung, ein kleiner Imbiss am Nachmittag und spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

## **§ 3 Betreuungskräfte**

Die Betreuung erfolgt durch Personal der Stadt Freiberg.

## **§ 4 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

1. Voraussetzung für die Bildung einer Betreuungsgruppe ist, dass mindestens 12 Kinder angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens. Gehen mehr Anmeldungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Freiberg behält sich vor, bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl die Gruppen zusammen zu legen oder den Beitrag entsprechend zu erhöhen.
2. Für Erstklässler beginnt die Betreuung erst am Tag der Einschulung.
3. Erziehungsberechtigte, die das Betreuungsangebot der Stadt Freiberg für ihr Kind/ihre Kinder in Anspruch nehmen, verpflichten sich, das Angebot im Regelfall mindestens 12 Monate in Anspruch zu nehmen.
4. Die Abmeldung muss schriftlich - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende - erfolgen, dabei ist eine Anmeldezeit von mindestens 3 Monaten im Schuljahr einzuhalten.
5. Ist eine Schülerin/ein Schüler länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldigt fern geblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann die Schülerin/der Schüler von der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden.
6. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein Kind durch sein Verhalten die Gruppe permanent stört.

## **§ 5 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen**

1. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich unverzüglich nach Unterrichtsende in den Räumlichkeiten der Ganztagesbetreuung einfinden. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeiten mit der Betreuungskraft vereinbart werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen außerdem mindestens bis 16 Uhr am Betreuungsangebot teilnehmen.
2. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann eine Schülerin/ein Schüler nicht teilnehmen, ist die Betreuerin zu benachrichtigen.
3. Treten bei einem Kind Krankheiten auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können, ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit, z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, muss der Betreuungskraft sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Diagnostizierung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich. Die Betreuungskräfte sind über die Einnahme von Arzneien zu informieren.
4. Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

## **§ 6 Aufsicht, Haftung**

1. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald die Kinder das Grundstück der Einrichtung verlassen. Für den Weg zur städtischen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Zur Abdeckung der Unfallrisiken bei der Betreuung außerhalb von Schultagen schließt die Stadt eine Schülerzusatzversicherung ab.
3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen/Schüler.

## **§ 7 Betreuung in den Ferien**

In sämtlichen Schulferien, mit Ausnahme der Sommerferien, findet in der Zeit von 7.00 - 17.00 Uhr eine Ferienbetreuung statt. An einzelnen Ferientagen (z.B. Brückentagen), die nicht in Zusammenhang mit Schulferien stehen, findet keine Betreuung statt. Veranstaltungsort ist jeweils eine der Grundschulen.

## **§ 8 Elternbeiträge**

Folgende Elternbeiträge gelten für das Betreuungsangebot:

### 1. Grundsatz

#### **Betreuung an allen Vormittagen Mo-Fr von 7:00-13:00 Uhr + einzelne Nachmittage von 13:00-17:00 Uhr:**

Gesamtbeitrag bei 1 betreuten Nachmittag:	92 €
Gesamtbeitrag bei 2 betreuten Nachmittagen:	121 €
Gesamtbeitrag bei 3 betreuten Nachmittagen:	150 €
Gesamtbeitrag bei 4 betreuten Nachmittagen:	179 €
Gesamtbeitrag bei 5 betreuten Nachmittagen:	208 €

#### **Betreuung an einzelnen Tagen von 7:00 Uhr-17:00 Uhr:**

1 Tag kostet:	69 €
2 Tage kosten:	98 €
3 Tage kosten:	150 €
4 Tage kosten:	179 €
5 Tage kosten:	208 €

2. Bei einem Familieneinkommen unter 1.500,-- € netto monatlich und einem Kind und bei einem Familieneinkommen unter 1.800,-- € netto monatlich und zwei Kindern, werden die Elternbeiträge auf Antrag wie folgt reduziert

#### **Betreuung an allen Vormittagen Mo-Fr von 7:00-13:00 Uhr + einzelne Nachmittage von 13:00-17:00 Uhr:**

Gesamtbeitrag bei 1 betreuten Nachmittag:	69 €
Gesamtbeitrag bei 2 betreuten Nachmittagen:	91 €
Gesamtbeitrag bei 3 betreuten Nachmittagen:	113 €
Gesamtbeitrag bei 4 betreuten Nachmittagen:	134 €
Gesamtbeitrag bei 5 betreuten Nachmittagen:	156 €

#### **Betreuung an einzelnen Tagen von 7:00 Uhr-17:00 Uhr:**

1 Tag kostet:	52 €
2 Tage kosten:	74 €
3 Tage kosten:	113 €
4 Tage kosten:	134 €
5 Tage kosten:	156 €

Zum Einkommen zählen das gesamte Familieneinkommen (ohne Wohngeld und Kindergeld) und Nebeneinkünfte wie Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen und weitere Beschäftigungsverhältnisse (auch nach Pauschalierungssystem). Einkommensnachweise sind bei Antragstellung vorzulegen.

3. Für Inhaber des Freiburger Familienpasses reduziert sich der Elternbeitrag wie folgt:

**Betreuung an allen Vormittagen Mo-Fr von 7:00-13:00 Uhr +  
einzelne Nachmittage von 13:00-17:00 Uhr:**

Gesamtbeitrag bei 1 betreuten Nachmittag:	46 €
Gesamtbeitrag bei 2 betreuten Nachmittagen:	61 €
Gesamtbeitrag bei 3 betreuten Nachmittagen:	75 €
Gesamtbeitrag bei 4 betreuten Nachmittagen:	90 €
Gesamtbeitrag bei 5 betreuten Nachmittagen:	104 €

**Betreuung an einzelnen Tagen von 7:00 Uhr-17:00 Uhr:**

1 Tag kostet:	35 €
2 Tage kosten:	49 €
3 Tage kosten:	75 €
4 Tage kosten:	90 €
5 Tage kosten:	104 €

4. Für ein Geschwisterkind wird ein Elternbeitrag in Höhe von 65 % des jeweiligen Regelbeitrags erhoben, wenn beide Kinder gleichzeitig das Betreuungsangebot der Stadt Freiberg besuchen.

**§ 9 Entstehung des Elternbeitrags, Fälligkeit**

1. Der Elternbeitrag wird monatlich zum Monatsersten durch Bankabbuchung eingezogen. Er ist auch während der Ferien (mit Ausnahme des Monats August) und bei vorübergehendem Fehlen bis zum jeweiligen Monatsende voll zu bezahlen. Bei Abmeldung gelten die besonderen Regelungen in § 4 Abs. 2.
2. Schuldner des Elternbeitrags sind die jeweiligen Sorgeberechtigten der Schülerinnen/Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Betreuungsordnung tritt zum 01. September 2007 in Kraft.

Freiberg am Neckar, 27. Juni 2007

Ralf Maier-Geißer  
Bürgermeister